Amtsblatt
für die Stadt Jüterbog

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

20. Jahrgang | Jüterbog, den 22. Juni 2011 | Ausgabe 7/2011

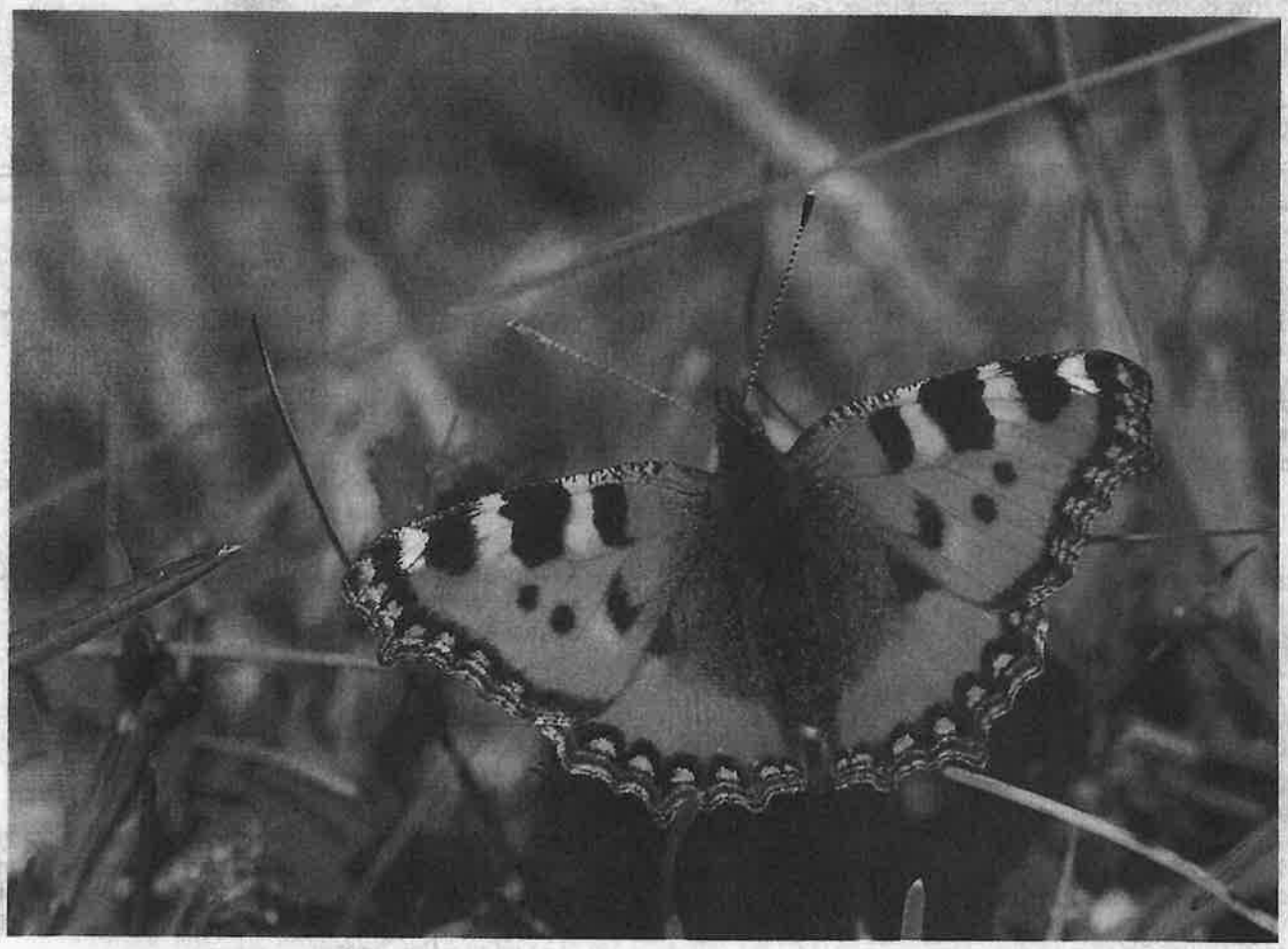

Der Schmetterling

Es war einmal ein buntes Ding, ein sogenannter Schmetterling,
der war ein Falter recht sorglos für sein Alter.
Er nippte hier und nippte dort, und war er satt, so flog er fort,
flog zu den Hyazinthen und guckte nicht nach hinten.
Er dachte nämlich nicht daran, daß was von hinten kommen kann.
So kam's, daß dieser Schmetterling verwundert war, als man ihn fing.

(zitiert aus: Noch'n Gedicht)
(Heinz Erhard, 1909 - 1979)

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

- Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ..... Seite 2
- Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof ..... Seite 4
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna ..... Seite 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2011 ..... Seite 4
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters ..... Seite 5
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Jüterbog am 11.09.2011 ..... Seite 6
- Stellenausschreibung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters ..... Seite 9
- Satzung zum Sozial- und Familienpass der Stadt Jüterbog ..... Seite 10

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: **29.06.2011**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Rathaus Sitzungssaal**
Markt 21
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
   - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit
   - Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 25.05.2011 – öffentlicher Teil
3. Beschlusskontrolle
4. Aktuelle Stunde
   - Mitteilungen des Stadtverordnetenvorsitzenden und des Bürgermeisters
   - Anfragen und Mitteilungen
   - Einwohnerfragestunde
5. Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Jüterbog außerhalb des Schulbetriebes
6. rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog – Änderung im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II" der Stadt Jüterbog
   Billigung des geänderten Entwurfes
   Beschluss zur Beteiligung der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4a Abs. 3 BauGB
7. Bebauungsplan-Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II" der Stadt Jüterbog
   Billigung des geänderten Entwurfes
   Beschluss zur Beteiligung der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4a Abs. 3 BauGB
8. Vorbereitung der am 11.09.2011 stattfindenden Wahl des Bürgermeisters der Stadt Jüterbog
   (einschließlich einer möglichen Stichwahl am 25.09.2011)
9. Antrag der CDU Fraktion
   Wiedereinführung des Altkennzeichens JB
10. Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

11. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 25.05.2011 – nichtöffentlicher Teil
12. Anordnung zur Regelung des Verfahrens der Dienstreisen des Bürgermeisters
13. Anfragen und Mitteilungen

B. Rüdiger
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **11.07.2011**
Uhrzeit: **16:30 Uhr**
Sitzungsort: **Fürstenzimmer des Rathauses**
Markt 21
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
   - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit
   - Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 06.06.2011 – öffentlicher Teil
3. Anpachtung der Dachfläche des Bauhofes Jüterbog für die Errichtung einer Solarstromanlage
4. Sicherung und Sanierung Stadttore – Damm- und Neumarkttor – Vergabe von Planungsleistungen
5. Vergabe von Planungsleistungen für eine Integrationskindertagesstätte auf den Grundstücken Planeberg 1 - 4 in Jüterbog Vergabestufe II
6. Änderung der Abgabepreise für die Kinder- und Schülerspeisung
7. Antrag des Heimatvereins Jüterboger Land e.V. den Busbahnhof und den Parkplatz an der ehemaligen Schauburg in „Konrad-Wachsmann-Platz" zu benennen
8. Antrag des Heimatvereins „Fläming-Freunde" e. V. der Grünfläche in der Ortslage Jüterbog Flur 15, Flurstück 79 den Namen „Erich-Sturtevant-Platz" zu verleihen
9. Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

10. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 06.06.2011 – nichtöffentlicher Teil
11. Betreuung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „Niederer Fläming"
    Freihändige Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß GemHV bzw. KomHKV
12. Erarbeitung des Integrierten Entwicklungskonzeptes für den Mittelbereich Jüterbog
    Freihändige Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß GemHV bzw. KomHKV
13. Stadt Jüterbog, Platzgestaltung am Neumarkttor
    Vergabe von Planungsleistungen
14. Vergabe von Bauleistungen für die Reparatur Freibad in Jüterbog
    Los 1 – Sanierung GFK-Wände
15. Vergabe von Bauleistungen für die Reparatur Freibad in Jüterbog
    Los 2 – Sanierung Beckenboden
16. Ablösung eines notwendigen Stellplatzes für Vorhaben in der Zinnaer Vorstadt 64
17. Anfragen und Mitteilungen

B. Rüdiger
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: **22.06.2011**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Gemeinderaum Werder**
Werder
Werder 13
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
3. Sonstiges

B. Rüdiger
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof

Sitzungstermin: **25.07.2011**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Gemeinderaum Neuhof**
Neuhof
Neuhof 14
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Diskussion aktueller Probleme
3. Anfragen und Mitteilungen

B. Rüdiger
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna

Sitzungstermin: **12.07.2011**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Gemeinderaum Grüna**
Grüna
Grüna 103
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges

B. Rüdiger
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2011

Wahl einer Schiedsperson
Beschl. Nr. 0051/2011 – wurde einstimmig zugestimmt –

Haushaltssicherungskonzept 2011
Beschl. Nr. 0038/2011 – wurde mehrheitlich zugestimmt –

Haushaltssatzung der Stadt Jüterbog für das Haushaltsjahr 2011
Beschl. Nr. 0039/2011 – wurde einstimmig zugestimmt –

Satzung zum Sozial- und Familienpass der Stadt Jüterbog
Beschl. Nr. 0042/2011 – wurde einstimmig zugestimmt –

Abschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
Beschl. Nr. 0040/2011 – wurde einstimmig zugestimmt –

Beantragung eines Wanderweges
Hier: Spitzbubenweg
Beschl. Nr. 0030/2011 – wurde mehrheitlich zugestimmt –

Untersuchungsgebiet „Mittelbereich Jüterbog" der Stadt Jüterbog, der Gemeinde Niederer Fläming und des Amtes Dahme
Beantragung von Zuwendungen für die Gesamtmaßnahme aus dem Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit" im Programmjahr 2010
Beschl. Nr. 0022/2011 – wurde mehrheitlich zugestimmt –

Untersuchungsgebiet „Mittelbereich Jüterbog" der Stadt Jüterbog, der Gemeinde Niederer Fläming und des Amtes Dahme
Beantragung von Zuwendungen für die Gesamtmaßnahme aus dem Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit" im Programmjahr 2011
Beschl. Nr. 0023/2011 – wurde mehrheitlich zugestimmt –

Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Niederer Fläming"
Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Jüterbog, der Gemeinde Niederer Fläming und dem Amt Dahme
Beschl. Nr. 0046/2011 – wurde mehrheitlich zugestimmt –

Erarbeitung eines gemeinsamen Klimaschutz- und Energiekonzeptes (KEK) für Luckenwalde, Jüterbog, Trebbin und Nuthe-Urstromtal
Beantragung von Zuwendungen des Bundes aus dem Förderprogramm zur Förderung von Klimaschutzkonzepten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen in Rahmen der Klimaschutzinitiative
Beschl. Nr. 0047/2011 – wurde einstimmig zugestimmt –

Erarbeitung eines gemeinsamen Klimaschutz- und Energiekonzeptes (KEK) für Luckenwalde, Jüterbog, Trebbin und Nuthe-Urstromtal

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Luckenwalde, der Stadt Jüterbog, der Stadt Trebbin und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Beschl. Nr. 0048/2011 – wurde einstimmig zugestimmt –

Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzept (EZEK) für die Stadt Jüterbog
Billigung des Entwurfes
Beschluss zur öffentlichen Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB
Beschl. Nr. 0049/2011 – wurde einstimmig zugestimmt –

Zahlung einer Aufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften
Beschl. Nr. 0032/2011 – wurde mehrheitlich zugestimmt –

Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters

1. Am **11. September 2011** findet die oben genannte Wahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Jüterbog, einschließlich der Ortsteile ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 14.08.2011 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
   Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15:00 Uhr im Sitzungssaal Rathaus Markt 21 zusammen**.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wahlberechtigte über seine Person auszuweisen.
   Die Wahlbenachrichtigung wird dem/der Wähler/in wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
   Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.
   Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 10.08.2011 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Für die Wahl gilt:
   Jeder Wahlberechtigte kann für seine Wahl nur eine Stimme vergeben.
   Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
   Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern **„Ja" oder „Nein"** befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/ Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
   Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, **der Stadtverwaltung Jüterbog** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.
   Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am **25.09.2011**, um 18.00 Uhr.
   Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
   Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
   1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
   2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
   3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
   4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
   5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

   Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt.
   Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.
   Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:
   Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
   Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
   Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.
   Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am **25.09.2011** wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

eingetragen sind und bereits für die Wahl am **11.09.2011** einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am **11.09.2011** einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.
Wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wal herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstraf bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch is strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jüterbog, 22.06.2011

J. Tolksdorf
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Jüterbog am 11.09.2011

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I.
Die oben genannte Wahl findet am **11.09.2011** statt.
Eine etwaige Stichwahl findet am **25.09.2011** statt.
Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II.
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.
Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahG).

2.
Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum 04.08.2011, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Stadt Jüterbog	Rathaus
Wahlleiter	Zimmer 208
PF 1352	Markt 21
14902 Jüterbog	14913 Jüterbog

schriftlich eingereicht oder abgegeben werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1.
Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigun** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politische Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, au diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei od politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimme den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einre chenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung ve wendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwai Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder poli schen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen d Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwe det, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhande auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, poli schen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einze bewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe bezeichneten Angaben enthalten.

2.
Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauer person** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalte Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werde Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauer person und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechti verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entg genzunehmen.

3.
Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** mu in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgeb zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem St vertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergrup** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet se Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall v jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zustän gen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Verei gungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertre sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergrupp unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einz bewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

4.
Wichtige Beschränkungen
4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
4.3 Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
   a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
   b) Die/Der **Bewerberin muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein.**
   c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.

   Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner auch für die Einzelbewerber.

2. Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von **Deutschen – Wahl des Bürgermeisters**

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKwahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
   a) am Tage der Hauptwahl, also dem **11.09.2011**, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
   b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
   a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
   b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
   c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern – Wahl des Bürgermeisters**

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
   a) am Tage der Hauptwahl, also dem **11.09.2011**, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
   b) in der Bunderepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
   a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
   b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
   c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
   d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3
Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die /der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung zu-

sätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1
Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.

3.2
Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe **(Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe **(Anhängerversammlung)** in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.

3.3
Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4
Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1
Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.

1.2
Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

1.3
Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4
Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1
Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind von mindestens **44 wahlberechtigten Personen Unterstützungsunterschriften** beizufügen (§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG). Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2
Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1
Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers** unverzüglich bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.
Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2
Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3
Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4
Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5
Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6
Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

2.2.7
Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.
Der Antrag ist bis zum **02.08.2011, 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8
Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1.
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04.08.2011, 12.00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2.
Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am **10.08.2011** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und § 38, § 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Jüterbog, 22.06.2011

Tolksdorf
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Stellenausschreibung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Die Stadtverwaltung Jüterbog (ca. 13 000 Einwohner) schreibt die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer von 8 Jahren zur/zum Beamtin/Beamten auf Zeit. Die Besoldung erfolgt auf der Grundlage der Einstufungsverordnung (A 16).
Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
Die Stadt Jüterbog liegt im südlichen Teil des Landkreises Teltow-Fläming.
Die Stadt Jüterbog ist eine alte Stadt mit einem historischen Stadtkern, die im Jahr 2007 das 1000-jährige Jubiläum anlässlich der Ersterwähnung feierte.
Zur Stadt Jüterbog gehören die Ortsteile Neuheim, Grüna, Kloster Zinna, Neuhof, Werder, Markendorf und Fröhden.
Die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers läuft am 31.10.2011 aus.
In der Stadt gibt es:
13 Kinder- und Jugendeinrichtungen,
3 Grundschulen, 1 Oberschule, 2 Förderschulen sowie mehrere Freizeiteinrichtungen, wie Bibliothek, Theater- und Konzertstätte, Museen und Sporteinrichtungen.
Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige und dynamische Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten und sie bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Sie sollte die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen und in der Lage sein, die weitere Entwicklung der Stadt Jüterbog zu fördern.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Jüterbog in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
Wählbar ist, wer

1. Deutscher oder Unionsbürger ist.
2. am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr, aber das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. in der Bundesrepublik Deutschland seinen ständigen Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.

Der/die gewählte Bewerber/in muss bereit sein, den Wohnsitz in der Stadt Jüterbog zu nehmen.
Die beamtenrechtlichen Kriterien sind zu erfüllen (Landesbeamtengesetz Brandenburg).

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurden Beschlüsse zur Überprüfung auf Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gefasst; da die/der neue Bürgermeister/in stimmberechtigtes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, sind diese Beschlüsse hier ebenfalls anzuwenden.
Die Wahl wird am 11.09.2011 stattfinden, eine mögliche Stichwahl ist für den 25.09.2011 vorgesehen.
Weitere Einzelheiten zu den wahlrechtlichen Vorschriften sind den öffentlichen Bekanntmachungen in Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Wahlleiter der Stadt Jüterbog zu entnehmen.
Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.
Spätester Einreichungstermin für den Wahlvorschlag ist Donnerstag, der 04.08.2011 um 12.00 Uhr beim Wahlleiter.
Auskünfte über das Einreichungsverfahren können beim Wahlleiter unter der Telefon-Nr. 03372 46 31 12 eingeholt werden.
Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsweg und die bisherigen Tätigkeiten sind von den Bewerberinnen/Bewerbern einzureichen.
Bewerber/innen, die nicht nach § 70 BbgKWahlG von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, müssen mindestens 44 Unterstützungsunterschriften von in der Stadt Jüterbog lebenden Wahlberechtigten mit einreichen.
Die Bewerbungsunterlagen sind unter dem Kennwort „Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister" zeitgerecht so zu versenden oder persönlich abzugeben, dass sie spätestens
Donnerstag, den **04.08.2011, 12:00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Jüterbog	Wahlleiter der Stadt Jüterbog
PF 1352	Rathaus Markt
14902 Jüterbog	Zimmer 208
	14913 Jüterbog

vorliegen.

Tolksdorf
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Satzung zum Sozial- und Familienpass der Stadt Jüterbog

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 25. Mai 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

Der Sozial- und Familienpass dient dem Zweck, sozial schwachen Personen oder sozial schwachen Familien den Eintritt in bestimmte städtische Einrichtungen zu einem ermäßigten Tarif zu ermöglichen.

Eine Familie ist soziologisch eine durch Partnerschaft, Heirat und/oder Abstammung begründete Lebensgemeinschaft, die im gemeinsamen Haushalt lebt, meist aus Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kindern bestehend.

§ 2
Anspruch

(1) Der Sozial- und Familienpass wird auf Antrag kostenlos an anspruchsberechtigte Einwohner vergeben, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Jüterbog haben. Er wird an Personen und Familien vergeben, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Notwendig ist der Nachweis der Bewilligung von aktuellen Leistungsbezügen:
- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bezieher von Sozialhilfe, Bezieher von Grundsicherung im Alter)
- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Alg II-Bezieher)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und
- nach dem Wohngeldgesetz mit Bescheid belegen.

(2) Der Familien- und Sozialpass kann ausgestellt werden für:
- Familien mit Zusatzausweis für jedes Kind ab 10 Jahre. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Passausfertigung auch für Kinder unter der oben benannten Altersgrenze möglich.
- Einzelpersonen
- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen B (auch Kinder) mit Begleitperson.
- Der Sozialpass ist personenbezogen und nicht übertragbar.
- Änderungen sind der Stadtverwaltung umgehend anzuzeigen. Bei Wegzug oder Wegfall des Leistungsanspruches ist der Sozialpass der Stadtverwaltung umgehend zurückzugeben.
- Alle mit dem Sozialpass verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.
- Der Sozialpass bleibt Eigentum der Stadtverwaltung.

(3) Der Sozial- und Familienpass gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument. Händigen Eltern ihren Kindern den Sozial- und Familienpass aus, so haben diese sich durch einen Kinderreisepass oder einen Schülerausweis zu legitimieren.

(4) Der Sozial- und Familienpass ist zeitlich in Übereinstimmung mit dem Zeitraum der Gewährung der genannten Sozialleistungen befristet. Besteht der Leistungsbezug fort, so wird der Sozial- und Familienpass entsprechend verlängert.

§ 3
Geltungsbereich

(1) Der Sozial- und Familienpass gilt:
1. im Freibad Jüterbog
   Für Passinhaber wird bei Einzeleintritt der Kinderpreis erhoben.
2. Bei Veranstaltungen der Stadt Jüterbog
   - Passinhaber erhalten bei ausschließlich von der Stadt Jüterbog finanzierten Veranstaltungen Eintritt mit 50%iger Ermäßigung des jeweiligen Kartenpreises.
   - Bei Veranstaltungen im Kulturquartier, die ausschließlich von der Stadt Jüterbog finanziert werden, erhalten Passinhaber ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn gegen Vorlage ihres Passes die Möglichkeit, Restkarten für 2 EUR pro Karte an der Kasse zu erwerben.

§ 4
Missbrauchsverbot

Eine missbräuchliche Nutzung des Sozialpasses führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadtverwaltung zurückzuerstatten.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Sozial- und Familienpass der Stadt Jüterbog vom 30.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt vom 21. Oktober 2009 Ausgabe 18/2009, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Jüterbog, 31.05.2011

Bernd Rüdiger
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen